

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0300/09-III**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
Kreisausschuss

13.08.2009  
31.08.2009

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates Teltow-Fläming für den  
Zeitraum 2009 - 2014

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt, dass die im Sachverhalt genannten Bürger durch den Landrat zu Mitgliedern des Naturschutzbeirates Teltow-Fläming zu berufen sind.

Luckenwalde, den 10.07.2009

Giesecke

## **Sachverhalt:**

Grundlage für die Berufung der Naturschutzbeiräte bei den unteren Naturschutzbehörden bildet der § 62 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20. April 2004 (GVBL I S. 208; siehe Anlage) sowie der Naturschutzbeiräte-Erlass vom 17. Mai 2005 (Amtsblatt für Brandenburg vom 15. Juni 2005 Nr. 23, S. 652, siehe Anlage).

Die Naturschutzbeiräte werden zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung gebildet.

Der Beirat soll,

1. die Naturschutzbehörde durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen
2. Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken

und

3. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde in angemessener Frist und Form einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde in anderen landesrechtlichen Zulassungen auf Landes- und Kreisebene eingeschlossen werden.

Der Naturschutzbeirat wird von der Unteren Naturschutzbehörde für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Der Beirat ist gemäß § 62 Abs. 2 BbgNatSchG vom Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses zu berufen.

Die Mitglieder erhalten eine Berufungsurkunde.

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde setzt sich aus 7 fachkompetenten Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter berufen werden.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, bei Bedarf kann er zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

In den Beirat sind gemäß § 62 Abs. 2 BbgNatSchG Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind.

Fachkundig ist ein Bürger, wenn er besondere Kenntnis auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Entologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten besitzt. Die Erfahrung setzt in der Regel neben guten Ortskenntnissen eine längere, erfolgreiche Tätigkeit für den Naturschutz und die Landschaftspflege voraus (§ 1 Abs. 1 – Naturschutzbeiräte-VO).

Die Entschädigung der Beiratsmitglieder erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Naturschutzbeiräte-VO.

**Nachfolgende Bürger werden als Mitglieder in den Naturschutzbeirat berufen:**

lfd. Nr.	Name des Mitgliedes	Fachbereich lt. Beiräte-VO	Territoriale Gliederung	Wohnort
1.	Schwarz, Ralf	Botanik	Zossen Luckenwalde Jüterbog	Zossen / OT Wünsdorf
2.	Richter, Ingo	Herpetologie	Luckenwalde	Nuthe-Urstromtal / OT Holbeck
3.	Koch, Sebastian	Ökologie	Jüterbog	Niedergörsdorf / OT Rohrbeck
4.	Mohn, Markus	Landschaftspflege	Zossen	Berlin Lichtenrade
5.	Schmid, Christa	Landschafts- planung	Luckenwalde	Nuthe-Urstromtal / OT Berkenbrück
6.	Baumecker, Liane	Landschafts- planung und Amphibien	Luckenwalde	Trebbin / OT Löwendorf
7.	Dümichen, Mark	verwandter Bereich Landwirtschaft	Jüterbog	Niederer Fläming / OT Lichterfelde

**Stellvertreter**

	Henkel, Christa	Landschafts- planung	Zossen	Großbeeren
	Liehmann, Jörg	Ökologie	Zossen	Ludwigsfelde / OT Mietgendorf
	Kornack, Ines	Landschafts- planung	Luckenwalde	Nuthe-Urstromtal / OT Ahrensdorf
	Suckow, Wolfgang	Ornithologie	Luckenwalde	Trebbin / OT Lüdersdorf
	Klusmeyer, Ralf	Landschaftspflege	Zossen	Zossen